

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pudagla
vom 15. Januar 1996

§ 1
Name, Gliederung und Aufgaben der Wehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pudagla, in dieser Satzung "Wehr" genannt, übernimmt die im „Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. November 1991 der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in der Gemeinde Pudagla.
- (2) Sie gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in:
- 2 Löschruppen
 - 1 Reserveabteilung
 - 1 Ehrenabteilung
 - 1 Jugendabteilung
- (3) Zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben hat die Wehr insbesondere:
1. die aktiven Mitglieder nach den erlassenen Vorschriften auszubilden und zu schulen, dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen,
 2. die Ausbildung in der Ersten Hilfe zu fördern,
 3. im Zivilschutz mitzuwirken sowie
 4. die aktiven Mitglieder zum vollen Einsatz ihrer Person anzuhalten.

§ 2
Mitglieder

- (1) Der Feuerwehr gehören an:
1. die aktiven Mitglieder
 2. die Mitglieder der Jugendabteilung
 3. die Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Personen, die sich durch materielle, finanzielle oder ideelle Unterstützung um die Erfüllung der Aufgaben der Wehr verdient gemacht haben, können zu Fördermitgliedern ohne Dienstrang ernannt werden.

§ 3
Aktive Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in den aktiven Dienst sind:
1. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
 2. ständiger Wohnsitz in der Gemeinde
 3. die Vollendung des 17. Lebensjahres
 4. die Zustimmung der Eltern (bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 5. Unbescholtenheit
 6. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Brandschutzdienst.
In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrführer zu richten. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Bewerber haben vor der Aufnahme zu

erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen auch für den Zivilschutz freiwillig übernommen haben, in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sind oder sein werden und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

- (3) Nach einjähriger Probefristzeit als Feuerwehrmannanwärter beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Die Probefristzeit entfällt für Mitglieder der Jugendabteilung, die dieser mindestens ein Jahr angehört haben und nach Eintritt der Volljährigkeit in den aktiven Dienst übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Wehr angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:
 1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
 2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
 3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
 4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, so hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
- (2) Die aktiven Mitglieder der Reserveabteilung haben:
 1. in Abweichung von Abs. 1 Ziff. 2 die ihnen vom Wehrführer übertragenen Aufgaben, wie z.B. Absperrung am Einsatzort, Verkehrsumleitung, Bergung und Bewachung von lebendem und totem Inventar gewissenhaft zu erfüllen,
 2. in Abweichung von Abs. 1 Ziff. 4 nur an den für die Reserveabteilung angesetzten Übungen teilzunehmen.

§ 5

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 6

Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglied der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichen des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung
 2. durch Auflösung der Wehr
 3. durch Ausschluss
 4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 5. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Er ist vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.
- (3) Aktive Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Pudagla aufgeben, haben ihren Austritt aus der Wehr eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ihnen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Wehr auszustellen.
- (4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder:
1. wegen unehrenhafter Handlung,
 2. bei schweren Schädigungen des Ansehens der Wehr,
 3. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Alarm- und Übungsdienst
- entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffenen ist vor der Entscheidung zu hören.
Ziffer 1 und 2 gelten auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss in den Fällen des Abs. 4 ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen der Wehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 8 Organe der Wehr

Organe der Wehr sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Wehrvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. Die Versammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet

und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 6 Jahren den Wehrvorstand.
- (2) Dem Wehrvorstand gehören an:
 1. der Gemeindeführer als Vorsitzender,
 2. sein Stellvertreter,
 3. der kassen- und Schriftwart,
 4. der Gerätewart,
 5. ein Zugführer,
 6. der Jugendwart.
- (3) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer:
 1. mindestens 4 Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig.

Die Amtszeit endet:

1. mit Ablauf der Wahlperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl,
2. mit ausscheiden aus der Wehr,
3. mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (4) Die Amtszeit des Gemeindeführers beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten. Die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (6) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung und Anmeldung des Bedarfs an Geräten, Ausrüstung und Bekleidung sowie an Mitteln für die Unterhaltung derselben,

2. Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern,
 5. Entscheidung und die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
 6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gemeinde und den Kreisfeuerwehrverband,
 7. Entscheidung über den Einspruch bei vom Gemeindeführer ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen,
 8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 9. Beschlussfassungen über Beförderungen bis zum dienstgrad Löschmeister,
 10. Beschlussfassung über Vorschläge von Beförderungen zu höheren Dienstgraden an den Kreiswehrlführer
 11. Mitwirkung bei der Wahl des Amtswehrlführers,
 12. Information des Bürgermeisters, wenn die Personalstärke der aktiven Mitglieder unter das erforderliche Mindestmass sinkt bzw. die Selbstaflösung der Wehr droht.
- (7) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, bare Auslagen werden erstattet.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist abweichend vom § 9 abs. 4 Satz 2 beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Auf der Wahlversammlung wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (3) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag und zustimmenden Beschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlen sind so anzusetzen, dass die sechsjährige Amtszeit nicht überschritten zu werden braucht und in jedem zweiten Jahr jeweils ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes ausscheidet. Der Wehrlführer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig zur Wahl anstehen.
- (5) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlausschuss das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 12 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Wehr können der Bürgermeister sowie andere Vertreter der Gemeinde teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist der Gemeinde spätestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

§ 13 Ausrüstung der Wehr

(1) Alle für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Hilfeleistungen zur Verfügung gestellten Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Über die Gegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

(2) Jedes aktive Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Einsatzschutzkleidung, die in gutem und sauberem Zustand zu halten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Dienstkleidung ist außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers zu tragen.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand beim Wehrführer abzugeben.

§ 14 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Feuerwehrunfallkasse Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind vom Wehrführer unverzüglich der Kasse und der Gemeinde anzuzeigen.

§ 15 Kameradschaftskasse

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft vom Kassenwart eine Kameradschaftskasse geführt. Ihre Einnahmen bestehen aus:

1. Schenkungen und Zuwendungen, sofern diese nicht für die Erfüllung der pflichtigen Aufgaben der Wehr bestimmt sind,
2. Überschüssen aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.

(2) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und durch den Vorstand der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen diese Satzung oder die dienstlichen Anordnungen des Wehrführers oder seines Stellvertreters kann der Wahlvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und evtl. Zeugen:

1. eine Verwarnung,
2. einen Verweis,
3. den vorläufigen Ausschluss

auszusprechen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

(3) Die ordnungsbehördlichen Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 17

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann erfolgen:

1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
2. durch begründete Anordnung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde bekannt zu geben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat ist auf einer Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von 3 Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung selbst wird erst 6 Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Wehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vor der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Wehr Pudagla außer Kraft.